

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/42 vom 25. September 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_42

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/42 du 25 septembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/42 del 25 settembre 2025

Regeste

Art. 8 IVG; Art. 18 IVG Die Dauer der Arbeitsvermittlung ist durch das Verhältnismässigkeitsprinzip begrenzt. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer intensiv betreut. Das Scheitern ist insgesamt massgeblich auf subjektive Gründe zurückzuführen, weshalb die Beschwerdegegnerin die Arbeitsvermittlung zu Recht eingestellt hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2025, IV 2025/42).

Erwägungen

E. 1

Zunächst ist der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens zu bestimmen.

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat (BGE 131 V 164 E. 2.1). Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung ausschliesslich über berufliche Massnahmen entschieden, weshalb es betreffend den Rentenanspruch an einem Entscheid fehlt, der im vorliegenden Beschwerdeverfahren überprüft werden könnte. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund des Gesuchs vom 20. Februar 2023 (IV-act. 242) verpflichtet gewesen wäre, auch über den Rentenanspruch erneut zu befinden mit der Folge, dass die Angelegenheit, wie vom Beschwerdeführer im Sinne eines Eventualantrags formuliert, zur Vornahme der Rentenprüfung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen wäre.

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin wies mit Verfügung vom 13. Dezember 2022 das Rentengesuch des Beschwerdeführers ab (IV-act. 238). Der Beschwerdeführer erhob dagegen innert der dafür geltenden Frist keine Beschwerde. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 beantragte er die Fortführung der beruflichen Eingliederung (IV-act. 239). Die Beschwerdegegnerin forderte ihn daraufhin auf, das vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden (vgl. IV-act. 240). Dem kam er am 20. Februar 2023 nach (IV-act. 242). Die Beschwerdegegnerin behandelte das Gesuch ausschliesslich als solches um berufliche Massnahmen, da der Beschwerdeführer lediglich diese beantragt hatte (vgl. IV-act. 346-3).

E. 1.3

Zwar umfasst das Anmeldeformular sowohl das Gesuch um eine Rente als auch um berufliche Massnahmen. Eine diesbezügliche Auswahlmöglichkeit ist nicht mehr

vorgesehen. Mit der Anmeldung IV 2025/42 5/12

bei der IV-Stelle wahrt die versicherte Person nach der Rechtsprechung alle Ansprüche, die nach Treu und Glauben mit dem angemeldeten Risikoeintritt im Zusammenhang stehen (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Dezember 2023, 8C_103/2023, E. 3.2.2). Das Gesagte gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass die um Leistung ersuchende Person ein Anmeldeformular einreicht, ohne dass weitere Äusserungen oder Umstände vorliegen, welche darauf schliessen lassen, dass das Gesuch auf bestimmte Leistungsarten begrenzt sein solle. Vorliegend ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gegen die rentenabweisende Verfügung vom 13. Dezember 2022 keine Beschwerde erhob und sich auch keine Äusserung von ihm in den Akten findet, dass er zum damaligen Zeitpunkt mit der Abweisung des Rentengesuchs nicht einverstanden gewesen wäre. Weniger als drei Monate nach Abweisung des Rentengesuchs ersuchte er indes – ausschliesslich – um Fortführung der beruflichen Massnahmen. Dies macht denn auch Sinn, zumal er sich nach Ablehnung des Rentenanspruchs mit der Suche einer Arbeitsstelle konfrontiert sah. Schliesslich ergab sich auch in medizinischer Hinsicht keine Veränderung im Sinne eines Revisionsgrundes (siehe dazu nachfolgende E. 2), was ebenfalls dafür spricht, dass sich das Gesuch zumindest anfänglich auf die Fortführung beruflicher Massnahmen beschränkte. Auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers, die Sache zur Rentenprüfung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, ist daher im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten. Sollte sich insbesondere die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers gegenüber dem Zeitpunkt der Verfügung vom 13. Dezember 2022 in revisionsrechtlich massgeblicher Weise verändern, ist es ihm unbenommen, sich wieder bei der IV anzumelden (vgl. Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] und Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

E. 2.1

In versicherungsmedizinischer Hinsicht ist der Beschwerdeführer in einer körperlich leichten, wechselbelastenden, rückenadaptierten Tätigkeit ohne Zwangshaltung der Wirbelsäule zu 75 % arbeitsfähig. Die zeitliche Einschränkung wurde in der RAD-Stellungnahme vom 20. Mai 2016 damit begründet, dass durch die zunehmende Schmerzbelastung und die begleitenden Schlafstörungen bei gleichzeitig abnehmenden psychischen Ressourcen der Pausenbedarf des Versicherten signifikant erhöht sei (IV-act. 91). Im Rahmen der Prüfung des Gesuchs vom 24. Mai 2021 nahm der RAD am 18. Oktober 2022 eine ausführliche Prüfung des medizinischen Sachverhalts samt Konsistenzprüfung vor und kam zum Schluss, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gegenüber der RAD- Einschätzung vom 20. Mai 2016 nicht geändert habe und stellte zudem sehr viele Inkonsistenzen und Diskrepanzen fest. Da der Beschwerdeführer im Rahmen der erneuten Anmeldung vom 20. Februar 2023 lediglich auf seinen Anspruch auf berufliche Massnahmen gemäss dem früheren Urteil des hiesigen Gerichts verwies und auch auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin keine neuen IV 2025/42 6/12

medizinischen Unterlagen einreichte, blieb es bei der RAD-Stellungnahme vom 18. Oktober 2022 als medizinische Grundlage für die Beurteilung des Anspruchs und wurde diese zu Recht als nach wie vor massgebend erachtet (RAD-Stellungnahme vom 18. Oktober 2022, IV-act. 233-7).

E. 2.2

Der RAD würdigte sämtliche vorliegenden medizinischen Akten (IV-act. 233-1 ff.), nahm eine kurze Prüfung der Konsistenz vor und äusserte sich dahingehend, die psychischen Diagnosen seien aus versicherungsmedizinischer Sicht nicht gesichert, da sie nicht nach ICD-10 diagnostiziert worden und nicht von psychosozialen Belastungsfaktoren abgegrenzt worden seien. Die somatischen Diagnosen seien gut dokumentiert und erlaubten eine adaptierte Arbeitsfähigkeit von 75 % bei vollzeitiger Präsenz (IV-act. 233-5). Er schloss, die gesicherten Diagnosen seien im Kern gleichgeblieben, die attestierte Arbeitsfähigkeit habe sich eher gebessert. Somit sei aus versicherungsmedizinischer Sicht der Gesundheitszustand unverändert (IV-act. 233-5). Dies erscheint nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer legte – wie erwähnt – trotz entsprechender Aufforderung der Beschwerdegegnerin am 2. März 2023 (IV-act. 247) keine medizinischen Berichte vor und es ergeben sich auch aus seinen Angaben und den Akten keine Hinweise auf medizinische Tatsachen, die an der Beweistauglichkeit der RAD-Stellungnahmen objektiv Zweifel zu begründen vermöchten. Somit erscheint der medizinische Sachverhalt ausreichend abgeklärt und es ist von einer Arbeitsfähigkeit von 75 % - wenn nicht sogar mehr – auszugehen, zu erbringen ganztags mit vermehrten Pausen. Diese Arbeitsfähigkeit wurde denn auch im Rahmen der nachfolgenden Durchführung der beruflichen Massnahmen zugrunde gelegt.

E. 3

Zu befinden ist somit über den Beschwerdeantrag berufliche Massnahmen fortzuführen, bis eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt realistisch sei.

E. 3.1.1

Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf einzelne Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind (Art. 7a IVG).

E. 3.1.2

Versicherte, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Ausführung ihrer früheren Tätigkeit haben, haben Anspruch auf Berufsberatung (Art. 15 Abs. 2 IVG). Arbeitsunfähige Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 IVG). Die IV 2025/42 7/12

IV kann einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen (Arbeitsversuch), um ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären (Art. 18a Abs. 1 IVG).

E. 3.1.3

Was die für Eingliederungsmassnahmen vorausgesetzte vorhandene oder drohende Invalidität anbelangt, hat die Beschwerdegegnerin diese seit jeher nicht in Frage gestellt, sondern dem Beschwerdeführer seit der Einreichung des hier zu beurteilenden Gesuchs

Arbeitsvermittlung (Mitteilung vom 21. Dezember 2023 (IV-act. 290) und Coaching (Mitteilung vom 31. Januar 2024 (IV-act. 345) zugesprochen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer leitet seinen Anspruch auf weitere berufliche Massnahmen aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. Mai 2019 (IV 2018/12) ab, wonach ihm Arbeitsvermittlung zugesprochen worden und die Angelegenheit zu deren Durchführung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen worden sei (vgl. E. 5.1). Dabei übersieht er, dass ihm die Beschwerdegegnerin in Nachachtung dieses versicherungsgerichtlichen Entscheids berufliche Massnahmen (insbesondere eine berufliche Abklärung, vgl. Mitteilung vom 2. Oktober 2019, IV-act. 159) bereits gewährt hatte. Nachdem die Massnahme per 11. Oktober 2019 abgebrochen werden musste, hatte die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf (weitere) berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 20. Januar 2020 abgewiesen. Das Versicherungsgericht hatte diese abweisende Verfügung mit Urteil vom 14. September 2020 (IV 2020/39; IV-act. 199) bestätigt, weil dem Beschwerdeführer die subjektive Eingliederungsbereitschaft für eine Fortsetzung der beruflichen Abklärung fehlte, weshalb die Beschwerdegegnerin einen Anspruch darauf im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung korrekt verneint habe (E. 3.4 f.). Da das Bundesgericht auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht eintrat (Urteil vom 29. Oktober 2020, 8C_650/2020; IV-act. 202), erwachsen die Verfügung vom 20. Januar 2020, womit die Beschwerdegegnerin (weitere) berufliche Massnahmen abgewiesen hatte (IV-act. 187) bzw. das Urteil vom 14. September 2020 in Rechtskraft. Zur Begründung seines Anspruchs auf berufliche Massnahmen kann sich der Beschwerdeführer demzufolge nicht (mehr) auf den versicherungsgerichtlichen Entscheid vom 16. Mai 2019 berufen und behaupten, die Beschwerdegegnerin wäre ihren Eingliederungspflichten (gar) nicht nachgekommen.

E. 3.3

Wie das hiesige Gericht im Entscheid IV 2020/39 abschliessend festhielt, war es dem Beschwerdeführer jedoch unbenommen, sich bei Veränderung seiner subjektiven Eingliederungsfähigkeit wieder bei der Beschwerdegegnerin anzumelden, was er mit Wiederanmeldung vom 20. Februar 2023 getan hat. Die Beschwerdegegnerin hat auch die übrigen Voraussetzungen dieser Massnahmen als erfüllt erachtet, diese sind zu Recht unbestritten. Umstritten ist hingegen, ob die Beschwerdegegnerin die Eingliederungsmassnahmen abschliessen durfte, oder ob sie, wie der Beschwerdeführer geltend macht, bis zur erfolgreichen Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt fortzuführen gewesen wären. Zu prüfen bleibt nun, ob die Beschwerdegegnerin die erneut IV 2025/42 8/12

zugesprochenen sowie durchgeführten Massnahmen zu Recht abgeschlossen und Ansprüche auf weitere berufliche Massnahmen verneint hat.

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die bisher durchgeführten Massnahmen seien nicht geeignet gewesen, seine Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Das Ziel der beruflichen Wiederintegration in den ersten Arbeitsmarkt habe nicht erreicht werden können. Die Unterstützung habe sich auf die Überarbeitung des Lebenslaufs und die Zusendung «zufälliger» Stellenanzeigen beschränkt. Die Definition eines seinen gesundheitlichen Einschränkungen und Qualifikationen Rechnung tragenden Berufsbildes sei nicht gelungen (act. G 1). Die tatsächliche wirtschaftliche Verwertbarkeit

der durch den RAD geschätzten Arbeitsfähigkeit zur Ausübung einer leichten Tätigkeit unter theoretisch optimalen Bedingungen sei nicht berücksichtigt worden. Er habe die erhaltenen Vorschläge von Tätigkeiten und Stellenangeboten nicht kategorisch abgelehnt, sondern aufgrund einer realistischen Selbsteinschätzung, dass diese physisch nicht zumutbar seien (act. G 7).

E. 4.1.2

Die Beschwerdegegnerin wies den Anspruch auf (weitere) berufliche Massnahmen ab, da während der erfolgten Begleitung keine Anstellung habe gefunden werden können (IV-act. 351). In der Beschwerdeantwort führte sie aus, der Beschwerdeführer sei ab dem 28. November 2023 intensiv durch einen internen Eingliederungsberater betreut worden. Weiter habe sie einen externen Jobcoach beauftragt. Dieser sei auf die vorhandenen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen des Beschwerdeführers eingegangen und habe mit ihm den Lebenslauf (inkl. Bewerbungsfoto) überarbeitet. In der Folge seien mögliche Berufsziele evaluiert worden und der Beschwerdeführer habe im IT-Bereich zwei Schnuppereinsätze in der Stiftung C. ___ absolvieren können. Ein IV-finanziertes Praktikum sei mangels Zusage eines potentiellen Arbeitgebers nicht zustande gekommen. Weitere Vorschläge (Verkauf von Elektroartikeln sowie Bereich Sicherheitsdienst/Hausdienst/Haustechnik) habe der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen als ungeeignet erachtet. Die vom Jobcoach anvisierten Berufsfelder hätten mit den von der Berufsberaterin empfohlenen Verweistätigkeiten übereingestimmt. Es sei aufgefallen, dass sich der Beschwerdeführer weniger zutraute, als ihm nach dem medizinisch-theoretischen Anforderungsprofil zumutbar wäre. Es sei daher verhältnismässig gewesen, die Dauer auf die in der Regel angemessenen sechs Monate zu beschränken (act. G 4, Ziff. 4.3 f.).

E. 4.1.3

Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung umfasst die aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes, nicht aber die Beschaffung eines solchen (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Mai 2009, 9C_28/2009, E. 4; S. BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2001, Rz IV 2025/42 9/12

852 S. 431). Solange indes die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Anspruch auf Arbeitsvermittlung grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt, sondern besteht bis zur erfolgreichen Eingliederung. Die Dauer der Massnahme wird jedoch nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips begrenzt (vgl. BGE 119 V 250 E. 3a S. 254 mit Hinweisen). Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist in Form des angemessenen Mitteleinsatzes wegleitend für die Frage, wie lange der Anspruch auf Arbeitsvermittlung dauert: Die Arbeitsvermittlung ist nur solange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist. Letzteres ist der Fall, wenn von weiteren Bemühungen keinerlei Erfolg mehr erwartet werden darf, obwohl vorher eine intensive Betreuung stattgefunden hat, was jeweils im Einzelfall entschieden werden muss. Die Verhältnismässigkeit einer Fortführung der Arbeitsvermittlung beurteilt sich nicht anhand der Erledigung von vorgängig festgelegten abstrakten Vorgaben; es besteht Anspruch auf das situativ Notwendige (Urteile des Bundesgerichts vom 9. Juni 2011, 8C_19/2011, E. 2.2, und vom 19. Dezember 2018, 8C_364/2018, E. 3).

E. 4.1.4

In Anbetracht des Adaptionprofils erscheint nachvollziehbar, dass die Bewirtschaftung von E- Scootern aufgrund des Gewichts von 35 kg (gemäss My Tier ES200G im Test | ADAC 23,5 kg; vgl.

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/e-kleinstfahrzeuge/e-scooter>, abgerufen am 25. September 2025) nicht zumutbar erschien (vgl. IV-act. 343-4). Weiter ist plausibel, dass im vom Zumutbarkeitsprofil her in Frage kommenden und vom Beschwerdeführer favorisierten IT-Bereich im ersten Arbeitsmarkt Bewerbern mit einer ausgewiesenen Ausbildung gegenüber solchen, die sich ihre Kenntnisse, wie der Beschwerdeführer, selbst angeeignet haben, der Vorzug gegeben werden dürfte.

E. 4.1.5

Die Tätigkeit im Verkauf von Computerprodukten erachtete der Beschwerdeführer aufgrund des häufigen Stehens sowie der Kundenkontakte als ungeeignet (vgl. IV-act. 343-4). Dass eine Arbeit im Detailhandel seitens der Eingliederungsfachpersonen als adaptiert betrachtet wurde, erscheint indes mindestens insoweit plausibel, als sie eine Wechselbelastung zwischen Gehen und Stehen, allenfalls auch Sitzen, beinhaltet und soweit der Beschwerdeführer dabei nicht mit schwereren Gegenständen zu hantieren hat. Zwar wurden beim Beschwerdeführer stark ausgeprägte zwanghafte und schizoide Persönlichkeitsakzentuierungen sowie der Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung erhoben (vgl. testpsychologische Untersuchung vom 23. September 2021, IV-act. 218-7). Die schizoiden Persönlichkeitsmerkmale wurden jedoch durch den vorübergehend behandelnden Psychiater Dr. D. ___ als die Arbeitsfähigkeit nicht einschränkend beurteilt, worauf der Beschwerdeführer die Behandlung bei ihm abbrach, «da die Chemie nicht gestimmt habe» (vgl. IV-act. 216-5; vgl. auch RAD-Stellungnahme vom 14. Februar 2022, IV-act. 223). Der Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung hat sich nicht bestätigt. Alsdann wird weder geltend gemacht noch ergibt sich dies aus den Akten, dass eine weitere psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung aufgenommen worden wäre. Ein diagnostizierter Gesundheitsschaden, welcher den Kundenkontakt erschweren könnte, ist damit nicht ausgewiesen. IV 2025/42 10/12

Auch dass es dem Beschwerdeführer schwerfalle, sich zu bewerben, da es ihm «nicht liege, sich zu verkaufen» (vgl. IV-act. 343-2), ist auf keine relevante psychische Erkrankung zurückzuführen, zumal vermeidend-selbstunsichere Persönlichkeitsmerkmale nicht auffielen (IV-act. 218-5).

E. 4.1.6

Die bekundeten Bedenken des Beschwerdeführers gegenüber gewissen Anbietern (IV-act. 340- 15) und Marken (IV-act. 343-4) sind als IV-fremd zu bewerten. In den Eingliederungsakten des Beschwerdeführers finden sich weitere Anhaltspunkte, die an einem ernsthaften Integrationswillen zweifeln lassen. So gab er einerseits an, Auto fahren gehe trotz Rückenschmerzen gut, andererseits sei er aufgrund seiner Rückenprobleme kaum in der Lage, eine Tätigkeit auszuüben (IV-act. 216-3). Er gestand anlässlich eines Gesprächs mit dem Eingliederungsverantwortlichen sodann ein, dass er aus EL-rechtlichen Gründen (seine Ehefrau ist IV-Rentnerin) an einer möglichst langen Dauer des IV-Verfahrens interessiert sei (IV-act. 219-3).

E. 4.1.7

Insgesamt muss festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin eine Analyse initiiert, Tests durchgeführt, Berufsberatungsgespräche geführt, mit dem Beschwerdeführer einen

Eingliederungsplan abgeschlossen, ein Coaching veranlasst und Stellen gesucht hat und somit im Zeitraum von August 2023 bis Juli 2024 intensiv tätig gewesen ist (IV-act. 269 bis 343). Der Beschwerdeführer hingegen hat die Eingliederungsvorschläge zu einem nicht unerheblichen Teil aus subjektiven Gründen abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, mit welchen Massnahmen und Mitteln weiter hätte vorgegangen werden können oder dass eine adäquate Massnahme unterlassen oder zu wenig lange durchgeführt worden wäre. Damit hat die Beschwerdegegnerin die Arbeitsvermittlung ausreichend intensiv und lange durchgeführt und schliesslich zu Recht eingestellt und weitere berufliche Massnahmen abgewiesen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdegegnerin hat die beruflichen Massnahmen zu Recht eingestellt.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von deren Bezahlung zu befreien.

E. 5.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). IV 2025/42 11/12

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. IV 2025/42 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.